

Vergabekriterien für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet des Marktes Bodenmais



Freiflächen-Photovoltaikanlagen können bei entsprechender Planung und konsequenten Vorgaben einen wertvollen naturschutzrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beitrag bei der kommunalen Entwicklung leisten.

Kriterienkatalog:

Die zulässige Gesamtfläche der Anlagen mit Einzäunung und Eingrünung (die Ausgleichsfläche ist ausgeschlossen) wird auf 15 Hektar begrenzt.

Bei jedem Grundstückseigentümer, Bürger und juristischen Personen ist der maximale Investitionsanteil auf dem Gemeindegebiet auf 2 MWp begrenzt.

Grundstückseigentümer, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar in schriftlicher Form darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand der unten genannten Darstellungen wird der Marktgemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans entscheiden. Anträge werden chronologisch nach dem Eingangsdatum bearbeitet.

1. nicht geeignete Standortflächen (Ausschlussflächen):

- Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Kernzonen von Biosphärenreservaten – gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen – Gewässer-Entwicklungskorridore

- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs.1 Bay-NatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung
 - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur

2. Umsetzungs- und Beachtungsvorgaben für **geeignete** Standortflächen:

A) ortsbezogene Kriterien

- ✓ Bei Ackerflächen ist eine Umwidmung in eine Wiesenfläche innerhalb der nächsten zwei Jahren umzusetzen. Bei Baubeginn muss eine funktionsfähige und geschlossene Grasnarbe vorliegen
- ✓ Kein Vorranggebiet für andere Nutzungen
- ✓ Der geringste Abstand zwischen Wohnbebauung und Einzäunung beträgt grundsätzlich 20 m
- ✓ Versiegelte Konversionsflächen aus gewerblicher und militärischer Nutzung, Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, Abfalldeponien sowie Altlasten und Verdachtsflächen unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften mit der Auflage zur Renaturierung und Sanierung
- ✓ Bei Trassen entlang größerer Verkehrsstraßen (St2132, St2136) und Schienenwegen gelten die Vorgaben des Staatlichen Bauamts und mit gutachterlichem Nachweis über beeinträchtigende Blend- und Reflexionswirkung

B) kapitalbezogene Kriterien

- ✓ 51 % Bürgerbeteiligung von persönlichen mit Hauptwohnsitz in Standortgemeinde gemeldeten Personen und juristischen Personen der Standortgemeinde und der direkt angrenzenden Gemeindegebieten
- ✓ Das Gewerbesteueraufkommen muss anteilig bei der Standortgemeinde einfließen. Der Betriebssitz bleibt davon unberührt. Diese Vorgabe wird im Durchführungsvertrag festgelegt. Die Gemeinde legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Die Unternehmensform der eingetragenen Genossenschaft wird bevorzugt. Bei einem Anlagenverkauf bzw. einem Betreiberwechsel gehen die vorgenannten Verpflichtungen auf den neuen Eigentümer/Anlagenbetreiber über. Bei einem Weiterverkauf oder Betreiberwechsel der Freiflächen-Photovoltaikanlage muss die Gemeinde schriftlich benachrichtigt werden
- ✓ Eine Rückbauklausel wird vertraglich vereinbart. Diese Verpflichtung ist mit einer Bankbürgschaft abzusichern. Die Höhe der Bankbürgschaft beläuft sich auf 15.000 EUR/MWp

C) anlagenbezogene Kriterien

- ✓ Die modulare Einzelanlagengröße darf 2 MWp nicht überschreiten. Die Möglichkeit der regionalen Direktvermarktung ist gewünscht
- ✓ Keine Einfriedung bzw. Einzäunung zwingend nötig (alternativ z.B. Alarmschleifen mit automatischer Meldung auf ständig besetzter Meldestelle). Ein Abstand von 20 cm von Boden bis Zaununterkante für Kleintiere und eine maximale Höhe von 2 m ist einzuhalten
- ✓ Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut, wenn keine Agri-PV-Doppelnutzung vorliegt.
Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Eine ökologische Aufwertung muss mit Nachweis erreicht werden. Verwendete Reinigungsmittel müssen ökologisch abbaubar sein
- ✓ Gründung in Form von Pfählen für alle Anlagenteile mit statischem Nachweis
- ✓ Bei Beweidung mit Tieren wird der Tierbesatz auf 1 GV/ha begrenzt
- ✓ Eine dauerhafte Eingrünung durch heimische Gehölze oder Hecken entlang der Grundstücksgrenze in Mindesthöhe der Anlagenmodule und einer mindestens 2-reihigen Ausführung mit Ausnahme des nötigen Zugangsbereichs
- ✓ Erforderliche Ausgleichsflächen müssen vom Investor geschaffen werden. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie diese Ausgleichsflächen gepflegt werden. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird

Weitere Bedingungen und Auflagen kommunaler Interessen werden im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag/städtebaulichen Vertrag vereinbart.

Die Vergabekriterien für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet des Marktes Bodenmais sind gültig ab dem 16.01.2024.

Bodenmais, den 16.01.2024

Joachim Haller
Erster Bürgermeister